

Regierungspräsidium Tübingen

- Referat 51 -

Datum: 08.02.2017

Az.: 54.2-11/51-9/8983.01-02 UL-L 071

Bearbeiter: Marina Kittel

Durchwahl: 07071 757-3018

Ergebnisprotokoll

(zugleich Unterrichtung der Vorhabenträgerin nach § 5 Absatz 1 Satz 1 UVPG¹)

Anlass:	Scoping-Termin nach § 5 Absatz 1 UVPG, § 19 UVwG ² Änderung der Deponie Unter Kaltenbuch in Laichingen-Suppingen; Erweiterung der Gesamtlagerkapazität des Deponiebereichs der Klasse I durch bereichsweise Umwidmung des bisherigen Deponiebereichs der Klasse 0; Neumodellierung der Deponieoberfläche
Datum, Uhrzeit:	2. Februar 2017, 09:30 – 10:45 Uhr
Ort:	Regierungspräsidium Tübingen, Konrad-Adenauer-Straße 40, 72072 Tübingen Besprechungsraum E 01
Teilnehmer:	Siehe angefügte Teilnehmerliste
Verteiler:	Gemäß Einladungsschreiben und Teilnehmerliste
Protokoll:	Frau Kittel, RPT, Referat 51

1. Einleitung

Die Deponie Unter Kaltenbuch (Antragsteller Landkreis Alb-Donau-Kreis) wurde mit Planfeststellungsbescheid vom 25.01.1991 als Deponie für belastete mineralische Abfälle genehmigt. Es werden zwei Deponiebereiche mit jeweils DK 0 und DK I betrieben. Der DK I-Bereich ist bereits zu einem erheblichen Anteil verfüllt. Damit ist die Entsorgungssicherheit am Standort Laichingen-Suppingen mittelfristig nicht mehr gewährleistet.

¹ Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) vom 24.02.2010 (BGBl. I, Nr. 7, S. 94) zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 13.10.2016 (BGBl. I Nr. 49, S. 2258).

² Umweltverwaltungsgesetz (UVwG) vom 25.11.2014 (GBl. Nr. 21, S. 592) zuletzt geändert durch Artikel 2 der Verordnung vom 13.08.2015 (GBl. Nr. 17, S. 785).

Anlass für den Scoping-Termin ist die Umwidmung des DK 0-Bereichs in einen DK I-Bereich sowie die Neumodellierung der Deponieoberfläche.

Ziel und Zweck des Scoping-Termins ist es, den zu beteiligenden Behörden sowie den sonstigen Trägern öffentlicher Belange und anerkannten Umweltvereinigungen Gelegenheit zur Besprechung, insbesondere über Gegenstand, Umfang und Methoden der Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) bzw. Umweltverträglichkeitsuntersuchung (UVU) sowie sonstiger für die Durchführung der UVU erheblichen Fragen zu geben (§ 5 Absatz 1 Sätze 2-4 UVPG in Verbindung mit § 19 Absatz 2 Satz 2, Absatz 3 UVwG). Eine abschließende Aussage über den Untersuchungsrahmen wird dadurch nicht getroffen.

2. Präsentation des Vorhabens

Die Firma AU Consult GmbH stellte das geplante Vorhaben mittels einer Power-Point-Präsentation vor. Diese wird dem Protokoll beigefügt.

Die Firma Zeeb & Partner beschrieb den geplanten Untersuchungsrahmen der UVP sowie die Ergebnisse des naturschutzfachlichen Gutachtens als Vorlage für die spezielle artenschutzrechtliche Prüfung (saP).

3. Ergebnisse der behandelten Belange

Auf die bereits schriftlich eingegangenen Stellungnahmen wird verwiesen.

3.1 Ref. 56, Naturschutz und Landschaftspflege (Regierungspräsidium Tübingen)

Es wird auf die Stellungnahme des Landratsamts Alb-Donau-Kreis, Fachdienst Forst, Naturschutz vom 01.02.2017 Bezug genommen.

Es ist eine Verzahnung des Fachgutachtens von Zeeb & Partner in den Landschaftspflegerischen Begleitplan vorzunehmen.

Die beiden Tierarten Zauneidechse und Kreuzkröte sowie die Gruppe der Gehölzvogel wurden ausreichend untersucht. Die vorgesehenen Vermeidungs- und CEF-Maßnahmen erscheinen geeignet.

Das mögliche Vorkommen der Schlingnatter ist nochmals durch geeignete Untersuchungen zu überprüfen.

Kurz vor Baubeginn ist der Eingriffsbereich auf ein mögliches Vorkommen des Nachtkerzenschwärmers zu untersuchen. Ggf. wird hierzu eine Nebenbestimmung in die Entscheidung mit aufgenommen.

Im Antrag sollte auch dargestellt werden, wie sich die Dauer des Eingriffs in die Natur und Landschaft durch die Umwidmung der DK-Bereiche gegenüber dem bestehenden Planfeststellungsbeschluss verändert.

Die Qualität der Rekultivierungsschicht (v.a. Auftragsstärke, nutzbare Feldkapazität, Nährstoffgehalt) ist im Rahmen der rechtlichen Bestimmungen auf die Bedürfnisse der herzustellenden Zielbiotope abzustimmen.

Dem Antrag sollte eine Visualisierung der Überhöhung zur bisher genehmigten Oberfläche von bis zu ca. 12 m beigelegt werden (Blick von Laichingen auf den Hang hinter der Deponie). Der Landschaftspflegerische Begleitplan bzw. der Antrag auf Planfeststellung sollte Aussagen darüber enthalten, wie sich das Landschaftsbild durch die geplanten Änderungen gegenüber dem bestehenden Planfeststellungsbeschluss verändern wird (Vorher-Nachher-Vergleich). Ebenso sind die Änderungen in der Eingriffs-Ausgleichsbilanz gegenüber der ursprünglichen Planung übersichtlich darzustellen.

3.2 Stadt Laichingen

Von der Stadt Laichingen wird die Umwidmung begrüßt. Auch der Ort Suppingen ist positiv gestimmt.

3.3 Ref. 54.2, Industrie/Kommunen Schwerpunkt Kreislaufwirtschaft (Regierungspräsidium Tübingen)

Den Unterlagen sollte ein Antrag auf Befreiung von der Wasserschutzgebietsverordnung beigelegt werden.

Außerdem sollte im Antrag auch abgeprüft werden, ob andere Schutzgebiete (z. B. Landschaftsschutzgebiete usw.) betroffen sind.

Die Überhöhung zur bisher genehmigten Oberfläche wird einmal auf 12 m und an anderer Stelle in den Unterlagen auf 13,5 m bemessen. Dies ist entsprechend zu korrigieren.

In den Unterlagen ist darauf einzugehen, wie viel Fläche des DK 0-Bereichs nach der Umwidmung übrig bleibt.

Die Abgrenzung, welcher Bereich welcher Deponieklasse zuzuordnen ist, ist in den Plänen klarzustellen.

In den Unterlagen werden widersprüchliche Aussagen bezüglich der Bewaldung gemacht. Im Antrag ist dies zu korrigieren.

Die Rekultivierungsschicht sollte in den Aufforstungsbereichen mindestens 2,5 m betragen.

Die Antragsunterlagen sollten die nach § 19 DepV³ sowie Anhang 1 der DepV erforderlichen Unterlagen enthalten.

Ebenfalls ist eine wasserrechtliche Erlaubnis für die Versickerung des Oberflächenwassers zu beantragen. Diese wird in die Entscheidung konzentriert, ist jedoch separat zu beantragen.

gez. Kittel

³ Verordnung über Deponien und Langzeitlager (Deponieverordnung – DepV) vom 27.04.2009 (BGBl. I Nr. 22, S. 900) zuletzt geändert durch Artikel 2 der Verordnung vom 04.03.2016 (BGBl. I Nr. 11, S. 382).